

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Finanzierungsvertrages mit der Gemeinde Twist

Kindertagesstätte St. Marien Twist

1. Die Kindertagesstätte wird in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde St. Georg Twist geführt.
2. Das Gebäude auf dem Erbbaugrundstück Marienstraße 4, 49767 Twist steht im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Gemeinde überlässt dem Träger das Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätte.
4. Die Eigentumsverhältnisse und die Pflichten des Grundstückseigentümers, insbesondere die des Abschlusses einer ausreichenden Gebäudeversicherung bleiben unberührt.
5. Es gelten die Regelungen der Budgetvereinbarung zum Finanzierungsvertrag (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Art und Umfang größerer Investitionsmaßnahmen bedürfen der Abstimmung zwischen der Gemeinde (Eigentümer) und dem Träger.
7. Die Gemeinde überträgt für die Dauer des Betriebes der Kindertagesstätte das Eigentum an Einrichtungsgegenständen sowie dem sonstigen Inventar der Kindertagesstätte, insbesondere den Spiel- und Beschäftigungsmaterialien unentgeltlich auf den Träger.

Der Träger verpflichtet sich, die in Satz 1 Ziffer 7 genannten Gegenstände angemessen über den Sammelversicherungsvertrag des Bistums zu versichern.

Twist,

Twist,

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Twist

Gemeinde Twist

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Bürgermeisterin

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Anlage zum Finanzierungsvertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück,

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Finanzierungsvertrages mit der Gemeinde Twist

Krippenhaus St. Raphael Twist

1. Das Krippenhaus wird in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde St. Georg Twist geführt.
2. Das Gebäude auf dem Erbbaugrundstück Auf dem Bült 23, 49767 Twist steht im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Gemeinde überlässt dem Träger das Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätte.
4. Die Eigentumsverhältnisse und die Pflichten des Grundstückseigentümers, insbesondere die des Abschlusses einer ausreichenden Gebäudeversicherung bleiben unberührt.
5. Es gelten die Regelungen der Budgetvereinbarung zum Finanzierungsvertrag (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Art und Umfang größerer Investitionsmaßnahmen bedürfen der Abstimmung zwischen der Gemeinde (Eigentümer) und dem Träger.
7. Die Gemeinde überträgt für die Dauer des Betriebes der Kindertagesstätte das Eigentum an Einrichtungsgegenständen sowie dem sonstigen Inventar der Kindertagesstätte, insbesondere den Spiel- und Beschäftigungsmaterialien unentgeltlich auf den Träger.

Der Träger verpflichtet sich, die in Satz 1 Ziffer 7 genannten Gegenstände angemessen über den Sammelversicherungsvertrag des Bistums zu versichern.

Twist,

Twist,

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Twist

Gemeinde Twist

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Bürgermeisterin

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Anlage zum Finanzierungsvertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück,

Das Bischöfliche Generalvikariat